



AMTSBLATT

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

48. Jahrgang	Ausgegeben am 17.11.2022	Nummer 12
--------------	--------------------------	-----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T

Seite

34	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck (Aufhebung Steuerung Windenergie) hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. der §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB Beteiligung Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	100-103
35	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck (Baugebiet Masbeck) hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. der §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB Beteiligung Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	104-108
36	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 16. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten	109-111
37	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich III“ der Gemeinde Havixbeck gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	112-113

38	Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung eines Plans zur 18. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ und des Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	114-116
----	---	---------

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 38. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck
(Aufhebung Steuerung Windenergie)****hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger
öffentlicher Belange gem. der §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gefasst.

Das Ziel der nunmehr betitelten 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Beseitigung des Rechtsscheines der 23. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Havixbeck (Steuerung Windenergie), dass dieser eine geltende und insofern bindende Rechtsnorm darstellt. Um diesen falschen Anschein zu beseitigen, wurde das Aufhebungsverfahren formal eingeleitet. Dieses wurde am 13.04.2022 im Amtsblatt Nr. 4/2022 bekanntgegeben (S. 30 – 31). Hinsichtlich der ohnehin nicht mehr wirksamen Ausschlusswirkung handelt es sich um eine klarstellende (deklaratorische) Aufhebung.

Weiterhin hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.11.2022 beschlossen, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu informieren.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlich Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zur Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke liegt der Entwurf der Planung nebst Begründung in der Zeit

vom 21.11.2022 bis zum 21.12.2022 (einschließlich)

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Zimmer 110 (1. OG), Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten.

Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

T 02507 – 33-155	E petermann@gemeinde.havixbeck.de
T 02507 – 33-160	E brodkorb@gemeinde.havixbeck.de

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:

<https://www.o-sp.de/havixbeck/beteiligung>

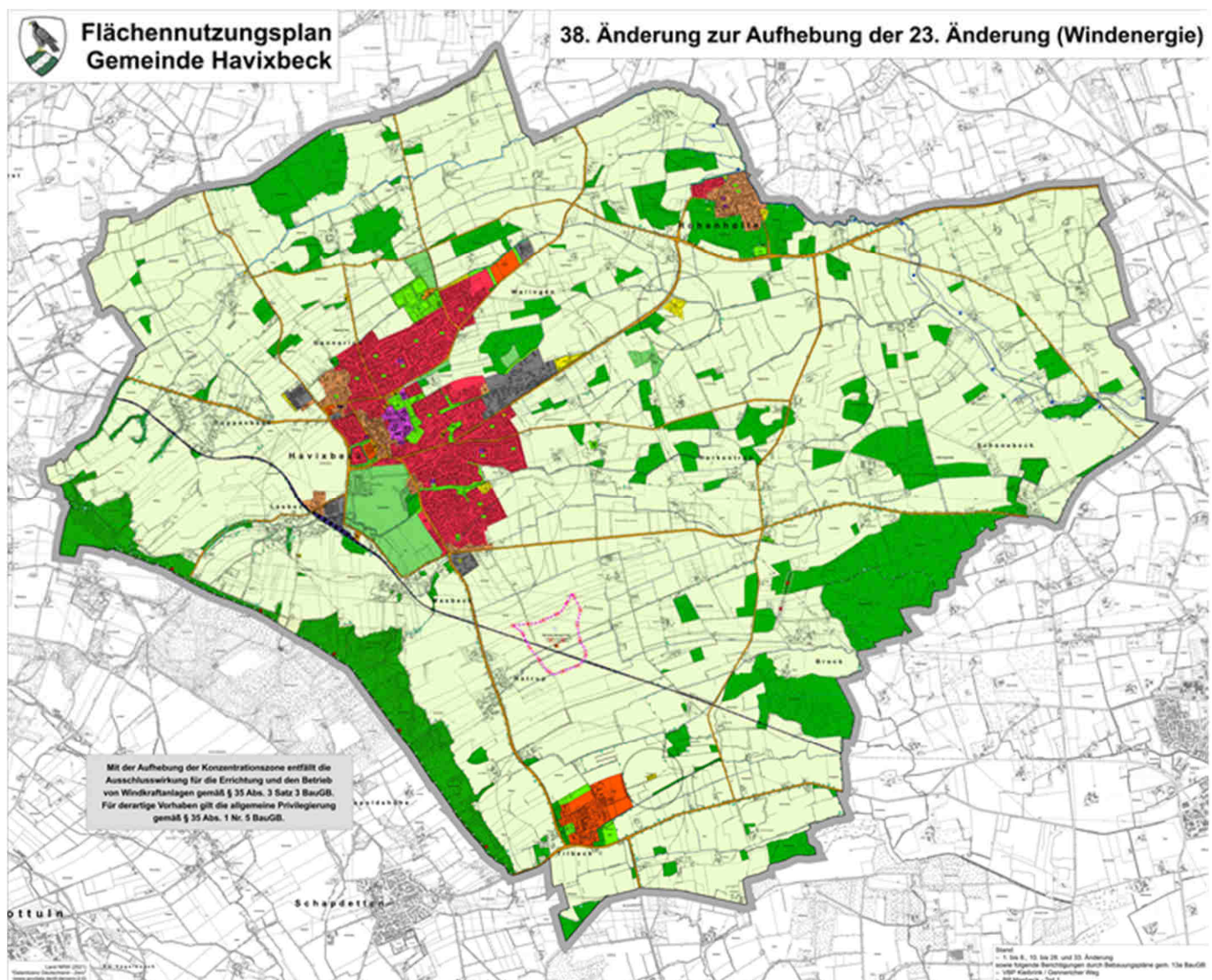
In besonders begründeten Fällen können Unterlagen in Papierform per Post zugesandt werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung Stellungnahmen z.B. mündlich, schriftlich oder per E-Mail

gemeinde@havixbeck.de

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in anliegendem Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, umrandet dargestellt.



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB

Bauflächen

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Dorfgebiete
- Gewerbliche Bauflächen
- Gewerbegebiete
- Sondergebiete

- Sondergebiet „Freizeit und Erholung“
- Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmitteldiscountmarkt“ max. zulässige Verkaufsfläche 1.000 qm²
- Sondergebiet „Lebensmitteleinzelhandel“

§ 50 4 - § 50 8

Sondergebiet „Stift Tibeck“ Zweckbestimmung:
Das Sondergebiet „Stift Tibeck“ dient der Unterbringung von Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung, diesen funktional zugeordneten Nutzungen sowie in untergeordneten Teilen des Betriebsgeländes dem Wohnen für Pflegepersonal.

Allgemein zulässig sind:

- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Betriebe und Arbeitsstätten für ortsansässige oder aus externen Wohngruppen Stift Tibeck zugeordnete Menschen mit Behinderung
- Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportliche Zwecke für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Allgemein zulässig sind:

- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Einrichtungen der Bildung für Menschen mit Behinderung
- Bildungseinrichtungen, die im funktionalen Zusammenhang zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen (Fortbildungsschule für Lehrpersonal)
- Schule, sofern diese dem Betrieb der o.g. Fortbildungsschule dient und für diese erforderlich ist
- Betriebe und Arbeitsstätten für ortsansässige oder aus externen Wohngruppen Stift Tibeck zugeordnete Menschen mit Behinderung
- Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportliche Zwecke für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Ausnahmsweise kann zugelassen werden:

- Einzelhandel zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm mit folgenden gem. „Havixbecker Liste“ relevanten Sortimenten (ohne Tierfutter):
 - Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.11.1, 52.2)
 - kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1)
 - Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Säften- und Pflanzenschutzmittel, Schäd-
- Insektizidmittel (WZ-Nr. 52.33.2)
- Einzelhandel, der dem Verkauf der in Behindertenwerkstätten produzierten Produkte dient, mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm.
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die im funktionalen Zusammenhang zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen
- Sonstige Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, die im funktionalen Zusammenhang zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen und für diese erforderlich sind.

Allgemein zulässig sind:

- Betriebe und Arbeitsstätten für ortsansässige oder aus externen Wohngruppen Stift Tibeck zugeordnete Menschen mit Behinderung
- Anlagen für die Freizeitgestaltung und sportliche Zwecke für Menschen mit Behinderung
- Landwirtschaftliche Nutzungen
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Allgemein zulässig sind:

- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Mitarbeiter der vor Ort ansässigen Pflegeeinrichtungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der vor Ort ansässigen Einrichtungen

Allgemein zulässig sind:

- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Gebäude und Anlagen zum Betrieb / zur Verwaltung der Wohn- und Pflegeeinrichtung

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für erweiterten Personenkreis (Eltern von Kindern in der Einrichtung, Familien mit behinderten Angehörigen), sofern die Bindung an Stift Tibeck öff. rechtlich gesichert ist.
- Wohnungen für Mitarbeiter der vor Ort ansässigen Pflegeeinrichtungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der vor Ort ansässigen Einrichtungen

----- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Flächen für den Gemeinbedarf

- Schule
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindergarten
- Altenheim
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Turnhalle
- Hallenbad
- Feuerwehr
- Post

Verkehrsfächen

- Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrswege
- Zentraler öffentlicher Parkplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

- Fläche Versorgungsanlagen
 - Umspannwerk
 - Wasserwerk
 - Kläranlage
 - Regenrückhaltebecken
 - Pumpwerk
 - Vorbeugender Hochwasserschutz

Kirchennutzungen zur Windenergienutzung

(mit Ausschüttung von 4,50 Abt. 3 Satz 3 BauGB)
max. Gesamtbauwerksfläche < 100 m² über Geländehöhe

Haupt- und Hauptentsorgungsleitungen

- Hochspannungsleitung ab 110 kV - oberirdisch
- Wasserleitung
- Gasleitung

Grünflächen

- öffentliche oder private Grünfläche
 - Parkanlage
 - Sportplatz
 - Friedhof
 - Tennisplatz, -halle mit Clubhaus
 - Dauerkleingärten
 - Freibad
 - Spielplatz
 - Reithalle mit Reitplatz
 - Jugendspielplatz
 - Schießsportanlage, teilüberdacht
 - Sport- und Freizeit
 - Schutz- und Trenngrün

Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen

- Gewässer nach Angabe der Unterhaltungsverträge

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald (Forstwirtschaft)
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Kennzeichnung gemäß § 5 (3) BauGB

- Altlast / Verdachtsflächen < 1 ha
- Altlast / Verdachtsflächen > 1 ha

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB

- Bodendenkmal (Landwehr)
- Naturdenkmal
- Natura 2000
- Landschaftsschutzgebiet
- Grenze des Überschwemmungsgebietes
- Richtfunktrasse mit Schutzbereich
- Bahnhof
- Bahnanlage
- Ortsdurchfahrt
- Begrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Umgrenzung der 500 m tiefen Zone um die Ränder der vorhandenen bzw. geplanten Ortslagen Havixbeck und Hohenholte sowie den Rand des Sondergebietes Tibeck. In diesen Zonen untersucht die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, ob die Abstände zwischen Tierhaltung und den angrenzenden Baugebieten anhand der VDI-Richtlinie 3471 für Schweinehaltung und 3472 für Hühnerhaltung ausreichen.

Sonstige Darstellung

- Gemeindegrenze
- Symbolhafte Darstellung des Siedlungsschwerpunktes

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht Stellungnahmen z.B. schriftlich oder per E-Mail:

gemeinde@havixbeck.de

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Da die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck faktisch eine planerische Rückentwicklung darstellt, in der eine Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes an den Ist-Zustand der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche erfolgt, enthalten die Planunterlagen zudem keine umweltbezogenen Informationen hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf Umweltschutzgüter.

Folgende Schutzgüter sind jedoch grundsätzlich bei der Planung zu berücksichtigen und zwar die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 16.11.2022
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Brodkorb

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck (Baugebiet Masbeck)****hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher
Belange gem. der §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Bauflächen für Ein- und Mehrfamilienhäuser, um der weiterhin hohen Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden. Da kaum noch Bauflächen innerhalb bestehender Wohnviertel oder auf baulich vorgemerkten Arealen vorhanden sind, ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen nur durch die Entwicklung eines neuen Quartiers auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche möglich.

Das „Baugebiet Masbeck“ stellt mit seiner Größe und zentralen Lage zwischen dem Bahnhof und dem Siedlungsbereich der Gemeinde Havixbeck die einmalige Chance dar, ein nachhaltiges, zukunftsorientiertes, klimafreundliches und auf die Wünsche der Bürgerschaft angepasstes Baugebiet zu entwickeln. Vor dem Hintergrund bzw. dem Ziel der Schonung der Ressource „Boden“ muss bzw. wird es voraussichtlich in näherer Zukunft kein weiteres Baugebiet dieser Größenordnung im Gemeindegebiet mehr geben.

Weiterhin hat der Gemeinderat in gleicher Sitzung beschlossen, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu informieren.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlich Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zur Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke liegt der Entwurf der Planung nebst Begründung in der Zeit

vom 21.11.2022 bis zum 21.12.2022 (einschließlich)

für alle interessierten Personen, auch für Kinder und Jugendliche, im Rathaus Havixbeck, Zimmer 111 (1. OG), Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten.

Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

T 02507 – 33-155 E petermann@gemeinde.havixbeck.de
T 02507 – 33-160 E brodkorb@gemeinde.havixbeck.de

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:

<https://www.o-sp.de/havixbeck/beteiligung>

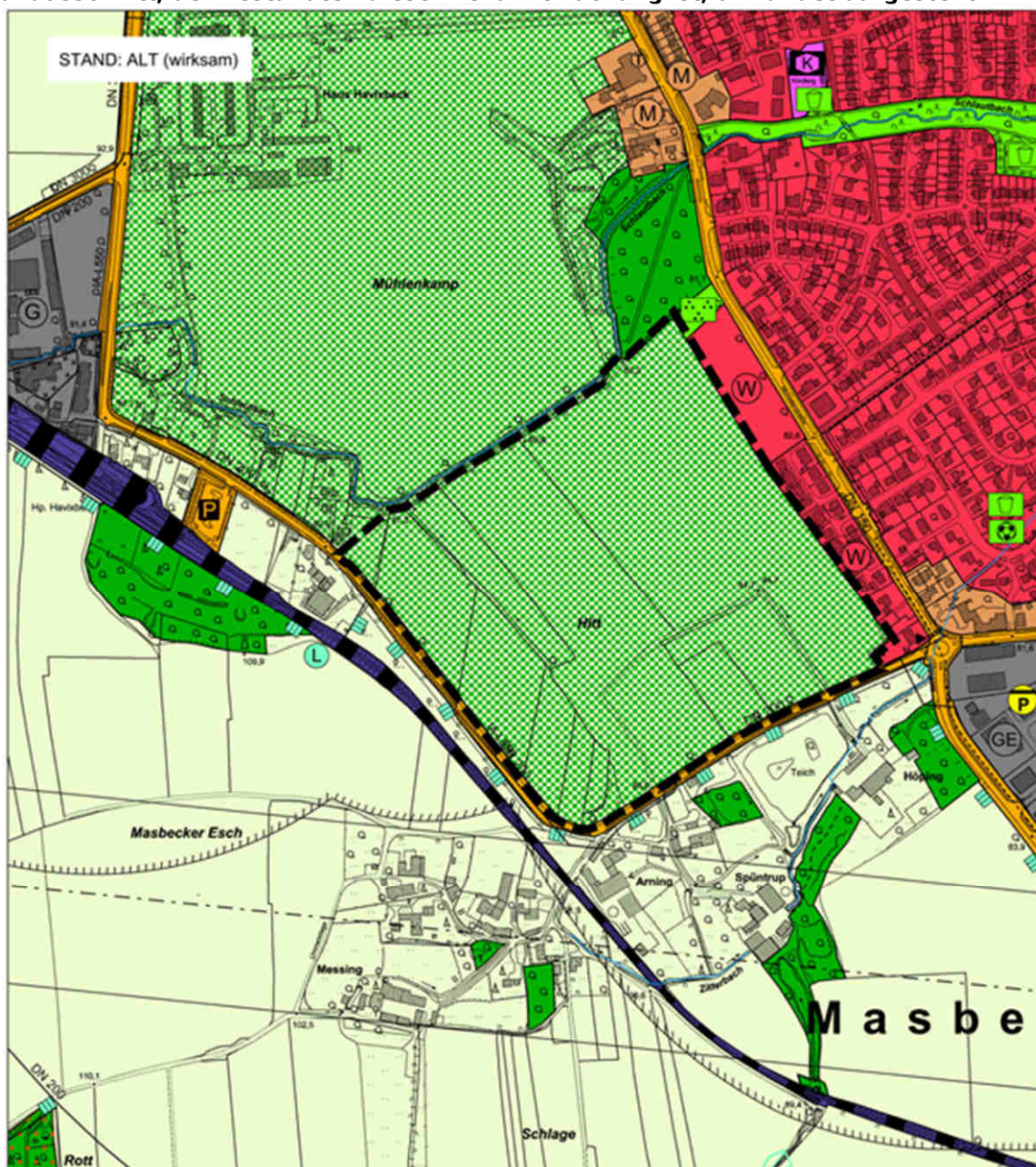
In besonders begründeten Fällen können Unterlagen in Papierform per Post zugesandt werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung Stellungnahmen z.B. mündlich, schriftlich oder per E-Mail

gemeinde@havixbeck.de

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in anliegendem Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, umrandet dargestellt.



STAND: NEU (34. Änderung)

Masbecker Esch

Hitt

Messing

Arning

Spüntrup

Zimberbach

Schlage

Rott

Masbe

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

DARSTELLUNGEN

Bauflächen

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Wohnbaufläche



Gemischte Baufläche



Gewerbliche Baufläche

Flächen für den Gemeinbedarf



Gemeinbedarfsfläche

Verkehrsflächen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. § 5 Abs. 4 BauGB)



Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)



Fläche für Abwasserbeseitigung



Pumpwerk



Regenklärbecken



Gas



Regenrückhaltebecken

Hauptver- und Hauptentsorgungsleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4)

—◇— Leitung unterirdisch

—◆— Leitung oberirdisch

—w— Wasserleitung

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünfläche



Spielplatz



Parkanlage



Friedhof

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Fläche für die Land- und Forstwirtschaft



Fläche für die Landwirtschaft



Wald

~~Sonstige~~ Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung Stellungnahmen z.B. schriftlich oder per E-Mail:

gemeinde@havixbeck.de

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Konkrete umweltbezogene Informationen liegen derzeit nicht vor. Folgende Schutzgüter sind jedoch grundsätzlich bei der Planung zu berücksichtigen und zwar die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 16.11.2022

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brodke', with a stylized flourish at the end.

Brodkorb

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 16. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten

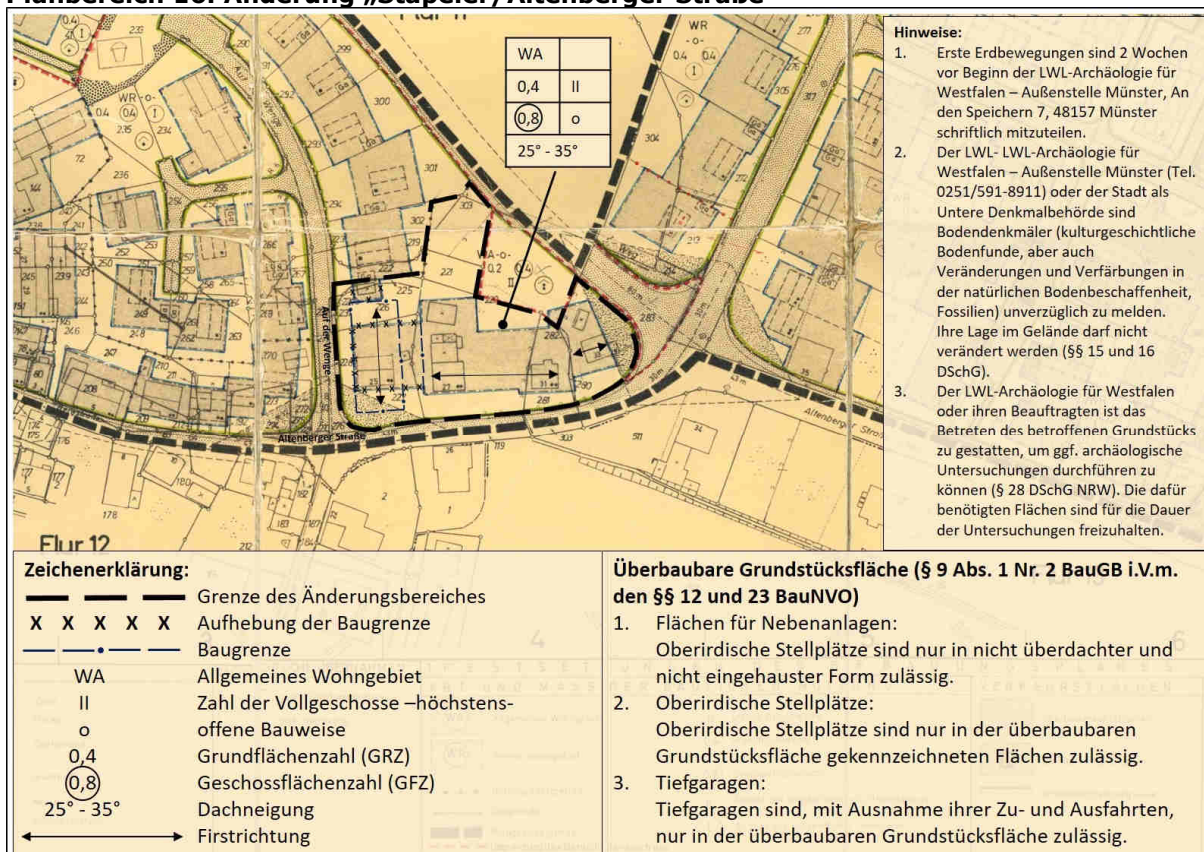
Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 aufgrund des §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S.4147) geändert worden ist, den Bebauungsplan zur 16. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck sowie die auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB, in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 13a BauGB wurde auf die Erstellung eines Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung verzichtet.

Der Planbereich ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.

Planbereich 16. Änderung „Stapeler/Altenberger Straße“



Diese Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), bekanntgemacht.

Am Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Plan mit Begründung liegt für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich im Zimmer 111 aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten.

Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

T 02507 – 33-155 E petermann@gemeinde.havixbeck.de
T 02507 – 33-160 E brodkorb@gemeinde.havixbeck.de

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:

<https://www.o-sp.de/havixbeck/rechtskraft>

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs. 3: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan zur 16. Änderung „Stapeler/Alten-berger Straße“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck 16.11.2022
Der Bürgermeister
Im Auftrag

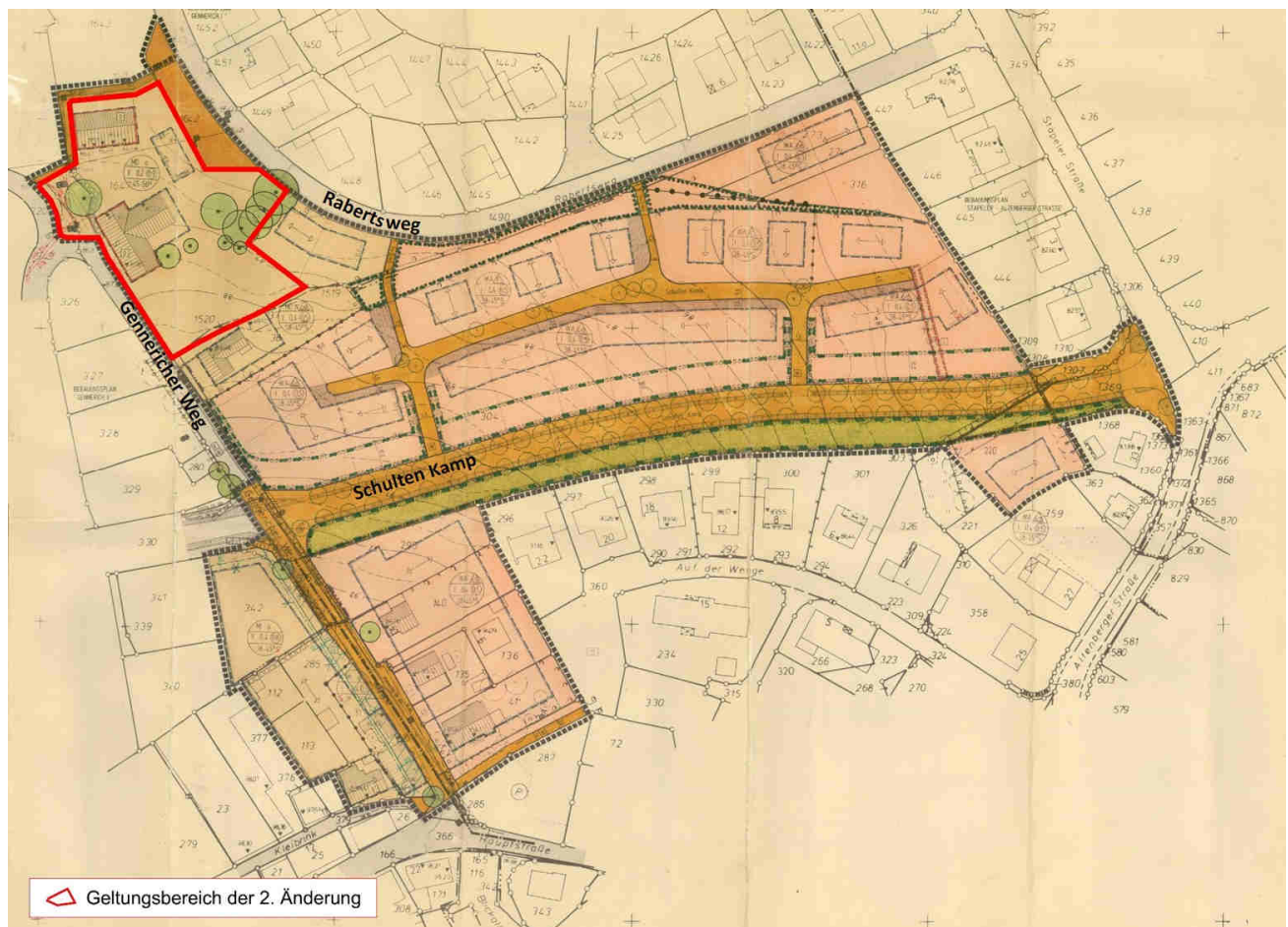

Brodkorb

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
„Gennerich III“ der Gemeinde Havixbeck
gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich III“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Räumlichkeiten für Kultur- und Bildungsveranstaltungen, welche durch eine Abfrage zu Raumbedarfen ermittelt wurden. So soll ein Ort der Kommunikation und Begegnung entstehen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich III“ ist in anliegendem Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, umrandet dargestellt.



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 16.11.2022
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Brodkorb

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung**

**des Beschlusses zur Aufstellung eines Plans zur
18. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ und
des Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung
mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 die Aufstellung eines Plans zur 18. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ im Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Ebenso hat der Gemeinderat in dieser Sitzung beschlossen, den Planentwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die räumliche Erweiterung der kommunalen Kita „Im Flothfeld“, so dass die seit 2018 bestehende Containeranlage zur Unterbringung einer Ü3-Gruppe aufgelöst werden kann. Dies ist aus den unterschiedlichsten Gründen – energetische Standards, Mietkosten, etc. – zu begrüßen.

Der nachstehende Entwurf des Plans zur 18. Änderung des Bebauungsplans „Flothfeld I“ einschließlich Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21.11.2022 bis 21.12.2022 (einschließlich)

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Zimmer 111 (1. OG), Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten.

Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

T 02507 – 33-155	E petermann@gemeinde.havixbeck.de
T 02507 – 33-160	E brodkorb@gemeinde.havixbeck.de

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:

<https://www.o-sp.de/havixbeck/beteiligung>

In besonders begründeten Fällen können Unterlagen in Papierform per Post zugesandt werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 18. Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung Stellungnahmen z.B. mündlich, schriftlich oder per E-Mail

gemeinde@havixbeck.de

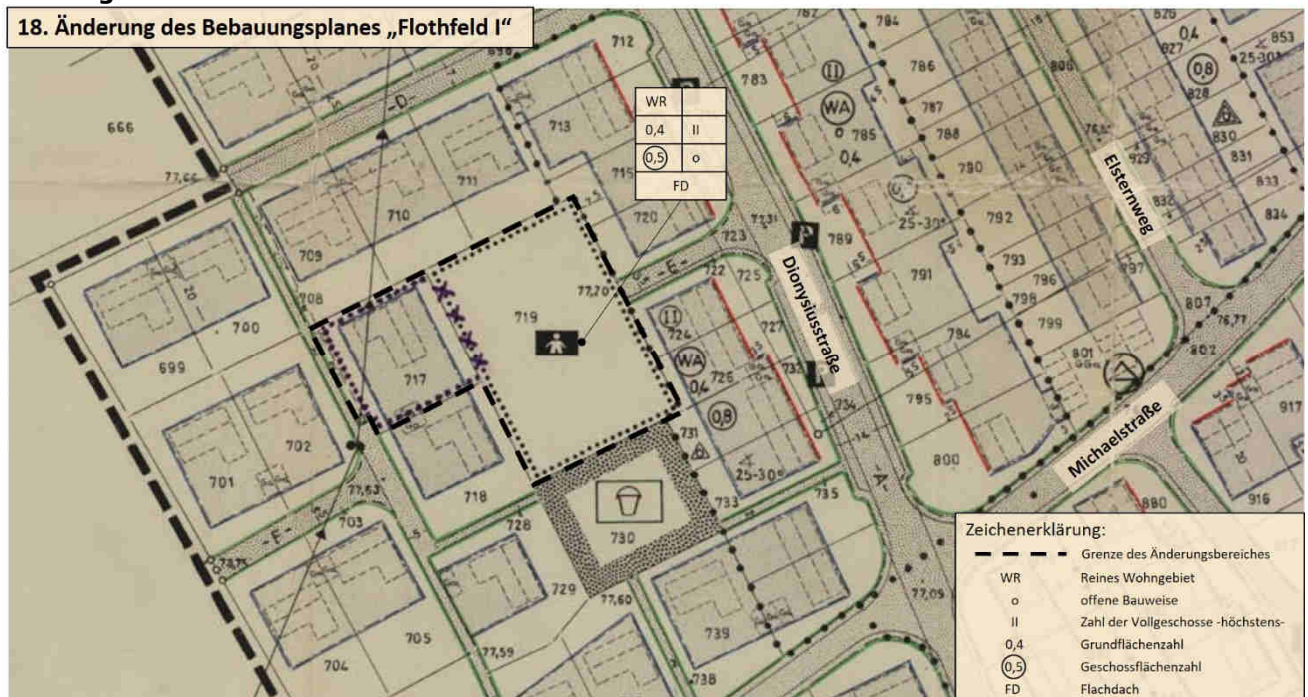
bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

In diesem beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ ist in anliegendem Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, rot umrandet dargestellt.

18. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“



Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf zur 18. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ nebst Begründung Stellungnahmen z.B. schriftlich oder per E-Mail:

gemeinde@havixbeck.de

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Havixbeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 16.11.2022

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brodke', with a stylized flourish at the end.

Brodkorb